

# Bekanntmachung



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Ermittlung der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), denen vor Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Rehabilitations- Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist – Aufforderung zur Meldung –**

Vom 29. Mai 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB V vor Entscheidungen über die Rehabilitations-Richtlinie verschiedenen Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, unter anderem den Rehabilitationsträgern nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 SGB IX.

Aufgrund des großen Adressatenkreises wurde im 1. Kapitel § 9 Absatz 3a der Verfahrensordnung des G-BA das Verfahren zur Ermittlung stellungnahmeberechtigter Rehabilitationsträger geregelt. Hiernach werden Rehabilitationsträger, die sich nach Aufforderung im Bundesanzeiger beim G-BA melden, nach entsprechendem Beschluss in die Liste der stellungnahmeberechtigten Rehabilitationsträger aufgenommen und im Zuge eines Stellungnahmeverfahrens von ihm angeschrieben.

Ohne eine solche Meldung ist davon auszugehen, dass der Rehabilitationsträger zum gegebenen Zeitpunkt auf sein Stellungnahmerecht verzichtet oder dieses durch eine der bereits in das Stellungnahmeverfahren einbezogenen Spitzenorganisationen der Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) oder durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als weitere stellungnahmeberechtigten Organisation nach § 92 Absatz 5 Satz 1 SGB V wahrgenommen sieht. Nach einem geplanten Beschluss des G-BA sollen in das Stellungnahmeverfahren auch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einbezogen werden.

Mit dieser Bekanntmachung informiert der G-BA Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 SGB IX über ihr Stellungnahmerecht und weist auf die Gelegenheit zur Meldung hin. Die Meldungen sind bis zum 15. Juli 2013 bei der Geschäftsstelle des G-BA einzureichen:

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen  
Postfach 12 06 06  
10596 Berlin  
E-Mail: [Re-RL@g-ba.de](mailto:Re-RL@g-ba.de)

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Die Entscheidung des G-BA über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Rehabilitationsträger wird den betreffenden Organisationen mitgeteilt sowie im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des G-BA bekannt gegeben.

Berlin, den 29. Mai 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Veranlasste Leistungen  
Der Vorsitzende

Hecken